



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 300.062/001-Pr/1/99

D. Klausgruber

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Gleichbe-
handlungsgesetz, Ausschreibungsgesetz, Be-
amten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbediensteten-
gesetz sowie zu fünf Hochschulgrovorschriften -
Begutachtung;

Schreiben des BMF vom 10. März 1999,
GZ 920.635/5-VII/A/6/99

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

15. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ulrich Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Finanzen
Sektion VII/A/6

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.062/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und zu anderen Vorschriften

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 10. März 1999, ZI 920.635/5-VII/A/6/99, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und zu anderen Vorschriften und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Einen Schwerpunkt der vorgeschlagenen Novelle bildet die Neuregelung der Ersatzansprüche bei Diskriminierung in den §§ 10 Abs 2, 14 Abs 2 und 15 Abs 2. Hierbei erscheint die Zuverkennung eines Ersatzanspruches auch in den Fällen, in denen der oder die Diskriminierte die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung des aufgenommenen bzw beruflich aufgestiegenen Kandidaten ohnedies nicht erhalten hätte, mit den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes nicht in Einklang zu stehen. Letztlich führt diese Regelung nur dazu, daß damit ein Anreiz geschaffen wird, bloße Verfahrensfehler aufzugreifen und weitere Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission zu provozieren.

Im Zusammenhang mit dem - ebenfalls vorgeschlagenen - Entfall der Teilung des Ersatzanspruches nach Köpfen könnten sich daraus beträchtliche Mehrkosten ergeben, die sich kaum abschätzen lassen.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.062/001-Pr/1/99

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

15. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
M. Fiedler